

## Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Freiburg am 27. September 2006 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre vom 14. Februar 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 114), zuletzt geändert am 27. September 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 35, Nr. 59, Seiten 335 - 336, vom 30. September 2004), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 9. Oktober 2006 erteilt.

### Artikel 1

1. § 3a Absatz 2 Buchstabe a. wird wie folgt **neu** gefasst:  
„a. zwei Prüfungen aus den Veranstaltungen Grundzüge der Unternehmenstheorie, Grundzüge des Produktions- und Absatzmanagements, Grundzüge der Unternehmensrechnung, Grundzüge der Finanzwirtschaft, Mikroökonomie I, Mikroökonomie II, Makroökonomie I, Makroökonomie II und“
2. § 5 wird wie folgt **neu** gefasst:  
**„§ 5 Prüfungsausschuss“**
  - (1) Für die Durchführung der Prüfungen ist der Prüfungsausschuss für Diplom-Volkswirte der Universität Freiburg zuständig.
  - (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus allen Professorinnen/Professoren der Wirtschaftswissenschaften, die in eine Planstelle der Besoldungsgruppen C3, C4 bzw. W2 oder W3 eingewiesen sind.
  - (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren die Vorsitzende/den Vorsitzenden sowie ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihren/seinen Stellvertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter können wiedergewählt werden, allerdings nur einmal in nicht unterbrochener Reihenfolge.
  - (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.
  - (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Prüfungsausschuss kann ihm zugewiesene Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss kann auch im Wege des Umlaufs beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art. Bei Umlaufentscheidungen ist Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder an der Entscheidung mitwirken. Satz 2 gilt entsprechend.“

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt **neu** gefasst:  
„(1) Zur Begutachtung und Bewertung der Diplomarbeit sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und -dozentinnen sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Emeritierte und pensionierte Professoren/innen können zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden.“
4. § 7 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt **neu** gefasst:  
„Die Anerkennung versagende Entscheidungen sind von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestätigen.“
5. In § 8 werden
  - a) Absatz 2 Satz 5 wie folgt **neu** gefasst:  
„Erkennt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe nicht an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt.“
  - b) in Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub“ durch die Worte „Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit“ ersetzt.
  - c) nach Absatz 4 die folgenden Absätze 5 und 6 **neu** angefügt:  
„(5) Studierende, die, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre.  
Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes bzw. einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.  
  
(6) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.  
Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruches gemäß § 34 Absatz 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.“

- d) die bisherigen Absätze 5 und 6 zu Absätzen 7 und 8.“
6. In § 15 Absatz 7 werden
- a) Satz 5 ersatzlos gestrichen
  - b) der bisherige Satz 6 zu Satz 5.“
7. In § 16 werden
- a) in Absatz 1 nach Satz 1 ein neuer Satz 2 angefügt:  
„Auf Antrag kann ein Ergänzungsfach gemäß Absatz 5 gewählt werden.“
  - b) nach Absatz 4 folgender Absatz 5 **neu** angefügt:  
„(5) Im Rahmen des Ergänzungsfaches können weitere Prüfungsleistungen aus dem Bereich der Pflichtfächer, der Pflichtwahlfächer oder auf Antrag auch aus Fächern anderer Fakultäten erbracht werden. Die im Ergänzungsfach erreichten Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; ein entsprechender Vermerk wird in das Zeugnis aufgenommen. Im Ergänzungsfach können Leistungen im Umfang von 10 bis maximal 24 Kreditpunkten erworben werden. Die Zusatzleistungen im Rahmen des Ergänzungsfaches können nur dann angerechnet werden, wenn die Mindestpunktzahl von 20 Kreditpunkten in dem jeweiligen Pflichtfach und/oder dem Pflichtwahlfach erbracht wurde.“
8. In § 20 wird
- a) Absatz 2 Satz 1 wie folgt **neu** gefasst:  
„Die Diplomarbeit wird als Arbeit mit einer Frist von drei Monaten von einer Prüferin/einem Prüfer gemäß § 6 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung vergeben.“
9. In § 21 wird
- a) Absatz 4 wie folgt **neu** gefasst  
„(4) In mindestens zwei beliebigen Fächern gemäß § 16 Absatz 3 und 4 ist je ein Seminar mit Erfolg zu absolvieren.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2006 in Kraft.

Freiburg, den 11. Oktober 2006



Prof. Dr. Wolfgang Jäger  
Rektor